



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 017-2024
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.36

Eingereicht am: 04.03.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Matti (Zweisimmen, Die Mitte) (Sprecher/in)
Schär (Schönried, FDP)
Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.03.2024

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Der Kanton muss die medizinische Grundversorgung durchgängig sicherstellen — Abstriche in den peripheren Gebieten sind nicht tolerierbar

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Wie im übrigen Kantonsgebiet ist die wohnortsnahe medizinische Grundversorgung auch im Simmental und Saanenland jederzeit sicherzustellen.
2. Im Simmental/Saanenland ist eine wohnortsnahe integrierte Versorgung, wie im Entwurf der Teilstrategie «integrierte Versorgung» vorgesehen, sowohl organisatorisch als auch finanziell zu unterstützen.
3. Der vom Kanton beauftragte Betreiber ist zu verpflichten, sein Angebot auf sämtliche Altersklassen abzustimmen, dieses mit den Gemeinden zu erarbeiten und ein regelmässiges Reporting vorzulegen.
4. Der Betreiber ist verpflichtet, in Zweisimmen mindestens einen 7/24-Notfall anzubieten, um so die hausärztliche Versorgung zu unterstützen. Das Angebot hat explizit die langen Anfahrtszeiten (z. B. von Gstaad nach Thun) sowie die 50-km-Regelung zu berücksichtigen.
5. Ambulante Eingriffe sollen weiterhin regional ermöglicht werden.
6. Am Beispiel Simmental-Saanenland zeigt der Regierungsrat auf, wie er eine wohnortsnahe medizinische Grundversorgung zukünftig in allen Teilen des Kantons umsetzen will.

Begründung:

Die Abwanderung von medizinischem Personal hat sich in den letzten Monaten im Simmental und Saanenland intensiviert. Der negative Entscheid (Beschwerde noch hängig) zum Projekt

GSS hat das Personal zusätzlich verunsichert, sodass sich die Situation heute noch mehr zuspitzt. Der Kanton ist nicht erst seit den Abstimmungen in der Verantwortung und muss seinen gesetzlichen Auftrag wahrnehmen. Es reicht nicht, die Gemeinden wie in Vergangenheit bei der Suche nach Lösungen zu unterstützen oder den Betreiber mit der Ausgestaltung einer Lösung zu beauftragen. Der Lead liegt voll und ganz beim Kanton. Die Gesundheitsversorgung ist im Wandel. Sowohl das Spital Zweisimmen als auch das Spital Frutigen sind aufgrund der 50-km-Regel versorgungsnotwendig und als solche zu erhalten. Fahrstrecken von 70 km und mehr sind eine Zumutung für die Bevölkerung und nicht tragbar. Ob die Institutionen in Zukunft Notfallzentrum statt Spital heissen, steht nicht im Vordergrund. Das Angebot muss auf die Bedürfnisse der Bevölkerung aus der Region unter Berücksichtigung der langen Fahrstrecken wie auch des grossen touristischen Angebots und der dadurch bedingten saisonalen Schwankungen abgestimmt sein.

Ambulant vor stationär ist mehr als ein Schlagwort. Ambulante Eingriffe können aber nicht nur in Städten, sondern auch auf dem Land erfolgen. Die andauernde betriebliche Zentralisierung der Betreiber führt zwangsläufig zu unrentablen Angeboten in ländlichen Gegenden. Hier muss die Politik klar Stellung beziehen und den Unternehmen, die teilweise zu 100 Prozent dem Kanton Bern gehören, klare Vorgaben machen. Gesundheitsversorgung ist kein gewinnorientierter Wirtschaftszweig, sondern muss wirtschaftlich die Bedürfnisse des Steuer- und Krankenkassenprämienzahlers abdecken. Dies ist so in der Gesundheitsstrategie sowie im Entwurf der Teilstrategie Integrierte Versorgung erkannt und entsprechend umzusetzen. *«Mit der Integrierten Versorgung wird eine wohnortsnahe Betreuung und Behandlung mit bestmöglicher Kontinuität angestrebt. Als wichtige Voraussetzung dazu werden ambulante und stationäre Leistungen inklusive der Pflegeleistungen im Pflegeheim und durch Spitex einheitlich finanziert (EFAS), Fehlanreize in der Tarifierung beseitigt und die Leistungen für Koordination, Beratung und Vernetzung adäquat verrechnet.»*

Vor allem bei der Grundversorgung dürfen in den peripheren Gebieten keine Abstriche gemacht werden. Auch dies ist so im erwähnten Entwurf zu entnehmen: *«Bei der abgestuften Versorgung wird zwischen Grundversorgung, spezialisierter und hochspezialisierter Versorgung unterschieden. Grundsätzlich gilt, je allgemeiner eine Leistung ist und je häufiger sie in Anspruch genommen wird, desto wohnortsnaher soll sie erbracht werden. Spezialisierte Leistungen, die seltener erbracht werden, und Leistungen mit vergleichsweise hohen Vorhaltekosten sollen zentraler erbracht werden.»*

Die Misere in der Gesundheitsversorgung, die der Kanton im Simmental und im Saanenland in den letzten Jahren zugelassen hat, ist umgehend zu korrigieren. Am Beispiel Simmental/Saanenland soll und kann aufgezeigt werden, wie die Gesundheitsversorgung zukünftig in anderen Gebieten des Kantons (z. B. Oberaargau, Emmental oder auch im Berner Jura) sichergestellt werden kann. Der Kanton muss hier proaktiv seine Verantwortung wahrnehmen, und zwar bevor im übrigen Kantonsgebiet die gleiche Situation anzutreffen ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die akute, untragbare Situation in der Region Simmental/Saanenland verlangt einen sofortigen Entscheid. Die Motion muss gleichzeitig mit der Motion Speiser (M-023-2024) und der Motion Schär (M-016-2024) – beide ebenfalls am 4. März 2024 eingegeben – behandelt werden.

Verteiler
– Grosser Rat